

Folium officiale dioecesis Lavantinae.

Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo.

Kirchliches Verordnungsblatt für die Lavanter Diözese.

Inhalt. 72. Suprema sacra Congregatio S. Officii. Decretum circa Consilia a vigilantia et Iuramentum antemodernisticum. — 73. Erkrankung und seliger Tod Seiner Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Dr. Balthasar Kaltner von Salzburg. — 74. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 228, betreffend Bestimmungen zur Durch-

führung des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden. — 75. Messersammeltätigkeit. — 76. Beerenjammelaktion.

72.

Suprema sacra Congregatio S. Officii.

Decretum circa Consilia a vigilantia et Iuramentum antemodernisticum.¹

Cum in Codice Iuris Canonici, a proximo die festo Pentecostes obligandi vim habituri, nulla fiat mentio *Consiliorum a vigilantia et Iuramenti antemodernistici*, de quibus respective agitur in Constitutione *Pascendi Dominici gregis* et *Motu-proprio Sacrorum Antistitum* s. m. Pii PP. X., inspecto Codice ipsius can. 6. n. 6. propositum est dubium: *An praescriptiones ad duo supra memorata capita spectantes, post dictum diem festum Pentecostes, in vigore manere pergant an non?*

Re, iussu Ssmi D. N. Benedicti Pp. XV. feliciter regnantis, ad Supremam hanc Sacram Congregationem Sancti Officii delata, Emmi ac Rmmi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Inquisitores Generales, in plenario conventu habito feria IV., die 20. Martii 1918, expresse declarandum decreverunt: „Praescriptiones praedictas, ob serpentes in praesenti modernisticos errores latas, natura

quidem sua, temporarias esse ac transitorias, ideoque in Codicem Iuris Canonici referri non potuisse; aliunde tamen, cum virus *Modernismi* diffundi minime cessaverit. eas in pleno suo robore manere debere, usquedum hac super re Apostolica Sedes aliter statuerit“.

Et sequenti feria v. eiusdem mensis et anni idem Ssmus D. N., in solita audientia R. P. D. Adessori impertita, relata Sibi Emmorum Patrum resolutionem plane adprobare ac suprema Sua auctoritate confirmare dignatus est. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 22. Martii 1918.

L. † S.

Aloisius Castellano, S. R. et U. I. Notarius.

¹ Acta Apostolicae Sedis. An. X. Vol. X. Romae, 1. Aprilis 1918. Num. 4. pag. 136.

73.

Erkrankung und seliger Tod Seiner Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Dr. Balthasar Kaltner von Salzburg.

Am 24. Juni 1918 ist aus Salzburg nachstehendes Telegramm anher gelangt: „Fürstbischof Rapotnik, Marburg, Steiermark. Fürsterzbischof Kaltner lebensgefährlich erkrankt. F. e. Ordinariat.“

Am 25. Juni wurde an das Fürsterzb. Ordinariat nachstehende telegraphische Antwort gesendet: „Hochwürdigstes F. e. Ordinariat, Salzburg. Innigste Anteilnahme ob Erkrankung des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs! Gott verleihe baldige Besserung! Auch unser Herr Ordinarius

schon lange sehr leidend, wurde vor kurzem operiert. F. B. Ordinariatskanzler“.

Mit Freuden begrüßte man das Telegramm, das am 26. Juni einlangte und worin die Besserung des Krankheitszustandes des hochwürdigsten Fürsterzbischofs mitgeteilt ward: „Fürstbischöfliches Ordinariat, Marburg an der Drau. Fürsterzbischof, heute auffallend gebessert, spricht hochwürdigstem Herrn Fürstbischof herzliche Anteilnahme aus mit Segenswunsch auf baldige Genesung. F. e. Ordinariat.“

Die erfreuliche Nachricht wurde am 28. Juni auf telegraphischem Wege beantwortet: „Seiner Exzellenz Fürsterzbischöflichen Gnaden Dr. Balthasar Kaltner, Salzburg. Empfangen den Ausdruck aufrichtiger Freude über die fortschreitende Genesung und innigster Beglückwünschung zur allerhöchsten Auszeichnung. Gott schütze und schirme Eure Fürsterzbischöflichen Gnaden für und für! Mit herzlichem Dank für den gütigst übermittelten Segenswunsch. Eurer Exzellenz pietätvoll Ergebener † Michael, Fürstbischof.“

Doch die erfreuliche Besserung sollte nicht andauern. Am 5. Juli wurde telegraphiert: „Hochwürdigster Fürstbischof Dr. Rapotnik, Marburg an der Drau. Fürsterzbischof Kaltner hoffnungslos. F. e. Sekretariat.“

Umgehend, und zwar um 9 Uhr abends erfolgte die telegraphische Antwort: „Hochwürdigstes F. e. Sekretariat Salzburg. Erschüttert durch die telegraphische Kunde bete ich mit den Meinen zu Gott um Hilfe für den schwerkranken hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof. † Michael, Fürstbischof.“

Was man nach der letzten Nachricht befürchten mußte, trat allzubald ein. Am 7. Juli kam die betrübende Kunde von dem bereits eingetretenen Tode Seiner Exzellenz durch folgendes Telegramm: „Fürstbischof Rapotnik, Marburg an der Drau. Fürsterzbischof Kaltner soeben verschieden. Begräbnis Donnerstag Vormittag. F. e. Ordinariat.“

Unverzüglich erfolgte die telegraphische Beileidskundgebung: „Hochwürdigstes F. e. Ordinariat, Salzburg. Mächtig ergriffen durch die soeben eingelangte Trauerbotschaft vom Hinscheiden des für Kirche und Vaterland hochverdienten Fürsterzbischofs Dr. Balthasar Kaltner entbiete ich dem Hochwürdigsten F. e. Ordinariate in meinem, des Domkapitels und der Diözesanen Namen den Ausdruck innigsten Beileids und aufrichtiger Teilnahme. Zu meinem tiefen Leidwesen kam ich wegen langwierigen Leidens beim Trauerbegängnisse nicht erscheinen. Als Vertreter kommt Dompropst Matek. Für die Seelenruhe des verbliebenen Kirchenfürsten werde ich beten und beten lassen. † Michael, Fürstbischof“. Überdies wurde an das hochwürdigste F. e. Ordinariat am 8. Juli 1918 B. 2812 ein Schreiben nachstehenden Inhalts gerichtet:

Hochwürdigstes Fürsterzbischöfliches Ordinariat!

Die Trauerkunde vom 7. Juli 1918 hat mich schmerzlich berührt.

Ich bitte das Hochwürdigste Fürsterzbischöfliche Ordinariat den Ausdruck des tiefsten Beileids über den Heimgang Seiner Exzellenz, des Hochwürdigsten Fürsterzbischofs und Metropolitens Dr. Balthasar Kaltner entgegennehmen zu wollen.

Das gesegnete Walten und Wirken des Verewigten für die seiner Hirtenorgfalt Anvertrauten und seine aufopfernde Betätigung auf patriotisch-humanen Gebieten wird die Nachwelt in dankbarer Erinnerung bewahren.

Diese Beileidskundgebung soll nicht nur meinen Schmerz, sondern auch die aufrichtige Teilnahme des F. B. Domkapitels, des Klerus und der übrigen Diözesanen ausdrücken.

Zu meinem tiefen Leidwesen kann ich wegen langwierigen Leidens an dem Donnerstag den 11. Juli 1918 vormittags stattfindenden Trauerbegängnisse nicht teilnehmen und betraue mit der Vertretung bei demselben den hochw. Dompropst Martin Matek, wenn der Eisenbahnverkehr seine Reise ermöglichen wird.

An dem Tage der Trauerfeier wird für die Seelenruhe des hohen Dahingeshiedenen in der hierortigen Dom- und Stadtpfarrkirche zum hl. Johannes Baptist ein feierliches Pontifical-Requiem zelebriert werden.

Für Mittwoch den 10. Juli 1918 von 12—1 Uhr nachmittags habe ich an der Dom- und Stadtpfarrkirche in Marburg ein Trauergeläute für den verbliebenen Kirchenfürsten angeordnet.

Gleichzeitig wird auch der wohlerrwürdige Diözesanklerus mit einem besonderen Rundschreiben angewiesen, am ersten unbehinderten Tage nach Erhalt desselben bei der heiligen Messe die Kollekte pro defuncto Archiepiscopo einzuschalten und von der Kanzel dem frommen Gebete der andächtigen Gläubigen die Seele des heimgegangenen Fürsterzbischofs zu empfehlen.

Beati mortui, qui in Domino moriuntur. Amodo iam dicit Spiritus, ut requiescant a laboribus suis, opera enim illorum sequuntur illos.

Marburg, am 8. Juli 1918.

† Michael,
Fürstbischof.

Das Rundschreiben, das gleichzeitig an alle F. B. Dekanalämter der Diözese erging, lautet:

An das hochwürdigste F. B. Dekanalamt.

Das hochwürdigste F. e. Ordinariat in Salzburg hat am 7. Juli 1918 um 1 Uhr 10 Minuten nachts nachstehende telegraphische Trauerbotschaft anher gelangen lassen: „Fürsterzbischof Kaltner soeben verschieden. Begräbnis Donnerstag Vormittag. F. e. Ordinariat.“

Aus Anlaß dieser betrübenden Mitteilung wird für die Seelenruhe des verdienstreichen Dahingeshiedenen, dem am 5. Juli 1914 der unterzeichnete Ordinarius im Dom zu Salzburg die Inthronisationsrede gehalten hat, in der hierortigen Dom- und Stadtpfarrkirche zum hl. Johannes Baptist am Donnerstag den 11. Juli 1918 ein feierliches Pontifical-Requiem zelebriert werden.

Für Mittwoch den 10. Juli 1918 von 12—1 Uhr nachmittags wird das Trauergeläute an der Dom- und Stadtpfarrkirche in Marburg angeordnet.

Alle wohlerrwürdigen Diözesanpriester werden eingeladen, am ersten unbehinderten Tage nach Erhalt dieses Rund-

schreibens für die Seele des im Herrn ruhenden Hochwürdigsten Kirchenfürsten bei der heiligen Messe die Kollekte pro defuncto Archiepiscopo einzulegen, wie sie gerade am 8. Juli als an seinem Konsekrationstage das Gebet Deus omnium fidelium Pastor hätten einfügen sollen.

Desgleichen wollen sie von der Kanzel den verstorbenen Hochwürdigsten Herrn Metropolit dem frommen Gebete der andächtigen Gläubigen empfehlen.

Obiger Erlaß wolle unverweilt im Dekanatsbezirke in Umlauf gesetzt werden.

Beati mortui, qui in Domino moriuntur. Amodo iam dicit Spiritus, ut requiescant a laboribus suis, opera enim illorum sequuntur illos.

F. B. Lav. Ordinariat in Marburg, am 8. Juli 1918.

† **Michael,**
Fürstbischof.

Der im Schreiben vom 8. Juli 1918 Z. 2812 dem Hochwürdigsten F. e. Ordinariat in Salzburg mitgeteilten Anordnung gemäß wurde am Mittwoch den 10. Juli in der Dom- und Stadtpfarrkirche zwischen 12 und 1 Uhr nachmittags mit sämtlichen Glocken geläutet, während am Donnerstag den 11. Juli in der eben genannten Kirche für die Seelenruhe des hohen Dahingeshiedenen ein feierliches Pontifikal-Requiem zelebriert wurde, dem das hochw. Domkapitel und viele Andächtige beiwohnten.

Fürstbischof Dr. Balthasar Kaltner wurde am 12. April 1844 in Goldegg im Pongau als Sohn eines Grundbesitzers geboren. Den Gymnasialstudien oblag er am Borromäum in Salzburg und am Benediktinergymnasium zu Meran und trat 1865 ins Priesterseminar zu Salzburg ein. Am 26. Juli 1868 empfing derselbe die heilige Priesterweihe und wirkte zuerst in der Seelsorge. Seit 1875 war Kaltner Religionsprofessor an der Staatsoberrealschule in Salzburg und promovierte 1877 zum Doktor der Theologie. Als Realschulprofessor schrieb er ein noch jetzt gebrauchtes Lehrbuch der Kirchengeschichte. Von 1886 bis 1891 hatte Dr. Kaltner die Lehrkanzel der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

an der theologischen Fakultät zu Salzburg inne und hielt auch Vorträge über kirchliche Kunst und Baugeschichte. Als Mitarbeiter von Dr. Berings „Archiv für Kath. Kirchenrecht“ veröffentlichte er lehrreiche Abhandlungen.

Im Jahre 1891 ernannte Seine k. und k. Apostolische Majestät Professor Kaltner zum Domherrn des Salzburger Metropolitankapitels und verlieh ihm 1898 den Orden der eisernen Krone und später noch das Komturkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Stern. Am 15. April 1901 wurde Domherr Dr. Kaltner zum Weihbischof ernannt und als solcher am 12. Mai 1901 konsekriert.

Im Herbst 1910 berief Seine Eminenz Kardinal Fürstbischof Dr. Johannes Bapt. Ratschthaler seinen Weihbischof Dr. Kaltner auf den Bischofsstuhl von Gurk. Der neue Gurker Fürstbischof führte in Kärnten mit Tatkraft und Klugheit den Hirtenstab.

Nach dem Tode des im Herrn ruhenden Kardinals Ratschthaler wurde Fürstbischof Dr. Kaltner am 3. April 1914 zum Fürstbischof von Salzburg gewählt und am 5. Juli 1914 in der Metropolitankirche zu den Heiligen Rupert und Virgil inthronisiert, bei welcher feierlichen Gelegenheit Seine Erzellenz unser Hochwürdigster Oberhirt die Festpredigt hielt.¹

Vor vierzehn Tagen feierte Fürstbischof Kaltner anlässlich einer Visitationsreise in voller Mütigkeit in seinem Heimatsorte Goldegg sein goldenes Priesterjubiläum. Als er von dort heimkehrte, stellten sich schlagflußartige Lähmungserscheinungen ein. Auf dem Krankenlager empfing er zu seinem Priesterjubiläum von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät einen herzlichen Glückwunsch und das Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopoldsordens. Nach anfänglicher Besserung verschlimmerte sich sein Zustand derart, daß jede Hoffnung auf Genesung aufgegeben werden mußte. Samstag den 6. Juli 1918 um halb 11 Uhr nachts verschied der verdienstvolle Kirchenfürst. Et erit in pace memoria eius!

¹ Kirchliches Verordnungsblatt für die Lavanter Diözese, 1914. Nr. VII. Abs. 61. SS. 122–128.

74.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 228,

betreffend Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.¹

Zu Artikel I.

§ 1. Die Zuerkennung der im Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, vorgesehenen Erhöhung der Kongruabeträge erfolgt seitens der politischen Landesstelle an die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des

Gesetzes bereits im Amte befindlichen Seelsorgegeistlichen von Amtes wegen, sofern sie im Genusse einer Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds stehen.

¹ Kirchl. Verord.-Blatt für die Lavanter Diözese, 1918. Num. IX. Abs. 51. SS. 96–98.

Desgleichen erfolgt die Zuerkennung der Erhöhung der Provisorengehälter — einschließlich der Zulage jährlicher 300 K — an die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes im Amte befindlichen Provisoren, sowie die Zuerkennung der jährlichen Zulage von 400 K an Seelsorger, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, von Amte wegen durch die politische Landesstelle.

In diesen Fällen amtswegiger Entscheidung haben hinsichtlich der Fällung und Hinausgabe der Entscheidung der Landesstelle, der Anweisung der erhöhten Bezüge und der Aufsehung des Erkenntnisses der Landesstelle die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205 und vom 14. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 2. Die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes im Amte befindlichen Seelsorger, welche nicht im Genusse einer Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds stehen und Anspruch auf eine solche erheben, haben den Anspruch durch Überreichung des nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205, abgefaßten Einbekenntnisses der mit ihrem geistlichen Amte verbundenen Bezüge bis 31. Juli 1918 beim Ordinariate geltend zu machen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind noch vor deren Ablauf bei der Landesstelle einzubringen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von acht Wochen bewilligen kann. Ausnahmungsweise kann der Kultusminister eine weitere Fristerstreckung bewilligen.

Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Kongruaergänzung erst vom Tage des Einlangens der Fassung bei der politischen Landesstelle an zuzuerkennen.

Im übrigen haben die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205 und vom 14. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Zu Artikel II.

§ 1. Die Zuerkennung der im Artikel II des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, vorgesehenen Erhöhungen des Minimaleinkommens erfolgt seitens der politischen Landesstelle an die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes im Amte befindlichen Seelsorgegeistlichen von Amte wegen, sofern sie in diesem Zeitpunkte im Genusse einer Minimaleinkommenserhöhung aus dem Religionsfonds gemäß des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, standen.

In diesen Fällen amtswegiger Entscheidung haben hinsichtlich der Fällung und Hinausgabe der Entscheidung der Landesstelle, der Anweisung der erhöhten Bezüge und der

Aufsehung des Erkenntnisses der Landesstelle die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205 und vom 14. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

Sofern die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, im Amte befindlichen Seelsorger in diesem Zeitpunkte nicht im Genusse einer Minimaleinkommenserhöhung aus dem Religionsfonds auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 56, standen, haben sie den Anspruch auf die im Artikel II festgestellten Erhöhungen des Minimaleinkommens durch Überreichung des nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205, abgefaßten Einbekenntnisses oder, wenn ein solches für die betreffende Dienststelle bereits vorliegt oder nach der eben zitierten Verordnung (§ 1, Absatz 3) entbehrlich ist, durch Überreichung einer Anzeige über die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit bis 31. Juli 1918 beim Ordinariate geltend zu machen.

Künftighin haben die Seelsorger den Anspruch auf die im Artikel II vorgesehenen Erhöhungen des Minimaleinkommens durch Überreichung des Einbekenntnisses oder, wenn ein solches bereits vorliegt, oder nach § 1, Absatz 3, der obbezogenen Verordnung entbehrlich ist, durch Überreichung einer Anzeige über die vollstreckte Dienstzeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim Ordinariate geltend zu machen.

Die Anzeige ist bei dem Eintritte des Anspruches auf weitere Erhöhungen neuerdings zu erstatten.

Die Fristen zur Einbringung des Einbekenntnisses, beziehungsweise der Anzeige können aus triftigen Gründen erstreckt werden.

Gesuche um Erweiterung dieser Fristen sind noch vor deren Ablauf bei der Landesstelle einzubringen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von acht Wochen bewilligen kann. Ausnahmungsweise kann der Kultusminister eine weitere Fristerstreckung bewilligen.

Im Falle ein Einbekenntnis einzubringen ist, und dieses nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung des Minimaleinkommens, beziehungsweise der durch die mit dem Amte ständig verbundenen Bezüge nicht gedeckte Teil derselben, erst vom Tage des Einlangens der Fassung bei der politischen Landesstelle an, zuzuerkennen.

Dem Einbekenntnisse oder der Anzeige ist eine Diensttabelle nach dem dieser Verordnung anliegenden Formulare in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

In dieser Diensttabelle ist die gesamte bisherige Verwendung des Seelsorgers auf den einzelnen von ihm bekleideten Dienststellen nach der kalendermäßigen Dauer auszuweisen.

Für Regulargeistliche, welche auf inkorporierten Seelsorgestationen wirken, kann der Ordensobere an ihrer Stelle das Einbekenntnis oder die Anzeige beim Ordinariate einbringen. Bei solchen Stationen ist auch, eventuell durch Angabe oder Vorlage der einschlägigen Richtigstellungserkenntnisse, darzulegen, daß für die an der betreffenden Seelsorgestation wirkenden Regularen im Bestande des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, eine Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds angewiesen ist.

§ 2. Das Ordinariat prüft und bestätigt die Richtigkeit der in der Dienstabtelle ausgewiesenen Daten und leitet selbe zugleich mit dem Einbekenntnisse oder der Anzeige an die Landesstelle.

Diese veranlaßt erforderlichenfalls nach neuerlicher Einvernehmung des bischöflichen Ordinariates die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen.

Die Landesstelle hat unter Berücksichtigung des im Artikel II, § 2, des Gesetzes normierten Anfallstermins auszusprechen, welcher jährlicher Mehrbezug dem Seelsorgegeistlichen aus dem Titel der Erhöhung gebührt.

Bezüglich der Fällung und Hinausgabe der Entscheidung der Landesstelle, dann der Anweisung der erhöhten Bezüge, endlich der Anfechtung des Erkenntnisses der Landesstelle haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205 und der Ministerialverordnung vom 14. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Wenn einem Seelsorgegeistlichen vorläufig die von seinem Vorgänger genossene Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 14. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 7, angewiesen wird, so können demselben, falls der bezüglichen Mitteilung des Ordinariates eine entsprechend ausgefertigte Dienstabtelle beiliegt, oder eine solche bereits bei der Landesstelle erliegt, auch die nach seiner Dienstleistung gebührenden Erhöhungen provisorisch aus dem Religionsfonds angewiesen werden.

Bei Versetzungen von Hilfspriestern in der gleichen Eigenschaft oder in der Stellung eines Provisors genügt, solange ein Anspruch auf eine weitere Erhöhung des Minimaleinkommens nicht geltend gemacht wird, die Anzeige der Versetzung unter Berufung auf die letzte Anweisung dieser Erhöhung und die dieser zugrunde gelegte Dienstabtelle.

Im übrigen haben Provisoren erledigter Pfründen den Anspruch auf die ihnen gebührenden Erhöhungen durch Anzeige über die Vollstreckung der maßgebenden Dienstzeit auf die oben im § 1 bezeichnete Weise geltend zu machen.

§ 4. Die im Artikel II vorgesehene Erhöhung des standesmäßigen Minimaleinkommens ist vor allem aus den mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezügen zu decken.

Ist eine Seelsorge- oder Ortsgemeinde oder sonst jemand zur Gewährung des jeweils gesetzlich festgestellten Mi-

nimaleinkommens an Seelsorgegeistliche verpflichtet, so ist in jedem Falle an der Hand der einschlägigen Verpflichtungstitel zu prüfen und, wenn nötig, durch Einleitung der instanzmäßigen Entscheidung festzustellen, ob sich diese Verpflichtung auch auf die mit dem berufenen Gesetze nach Maßgabe der besonderen Dauer der dienstlichen Verwendung des einzelnen Seelsorgers festgesetzte Erhöhung des standesgemäßen Minimaleinkommens bezieht.

Verneinendenfalls ist die sich hiernach ergebende Erhöhung der Bezüge aus dem Religionsfonds anzuweisen.

§ 5. Die Bestimmungen des § 10 der Ministerialverordnung vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die Anzeige von Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Lokaleinkommens, welche auf die Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds Einfluß haben, finden auch auf solche Veränderungen Anwendung, welche auf die aus dem Religionsfonds zu bestreitenden Minimaleinkommenserhöhungen Einfluß haben.

§ 6. Den Gesuchen um Übernahme in den Ruhestand ist eine in gleicher Weise, wie oben im § 1 bestimmt, ausgefertigte Dienstabtelle anzuschließen.

In derselben sind die bereits angefallenen Erhöhungen unter Berufung auf die letzte bezügliche Anweisungsverfügung der Landesstelle ersichtlich zu machen.

Zu Artikel III.

§ 1. Die Zuerkennung der im Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, vorgesehene Erhöhung der Beträge des Minimaleinkommens erfolgt seitens der politischen Landesstelle an die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes im Amte befindlichen Dignitäre und Kanoniker der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel von Amte wegen, sofern sie bereits im Genusse einer Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds stehen.

Hierbei haben hinsichtlich der Fällung und Hinausgabe der Entscheidung der Landesstelle, der Anweisung der erhöhten Bezüge und der Anfechtung des Erkenntnisses der Landesstelle die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. April 1894, R. G. Bl. Nr. 76, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 2. Sofern die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes im Amte befindlichen Mitglieder der vorerwähnten Kapitel nicht im Genusse einer Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds stehen und Anspruch auf eine solche erheben, haben sie den Anspruch durch Überreichung des nach Vorschrift der eben bezogenen Ministerialverordnung abgefaßten Einbekenntnisses der mit ihrem geistlichen Amte verbundenen Bezüge bis 31. Juli 1918 beim Ordinariate geltend zu machen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden. Gesuche um Verlängerung dieser Frist sind noch vor deren Ablauf bei der Landesstelle einzubringen, welche bei Vorhandensein triftiger Gründe eine Erstreckung der Frist

bis zur Dauer von acht Wochen bewilligen kann. Die Bewilligung längerer Fristerstreckungen ist dem Kultusminister vorbehalten.

Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Dotationsergänzung erst vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzerkennen.

Im übrigen haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. April 1894, R. G. Bl. Nr. 76, sinngemäße Anwendung zu finden.

Zu Artikel IV.

§ 1. Die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, im Amte befindlichen Dignitäre und Residentialkanoniker der Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapitel haben den Anspruch auf die im Artikel IV vorgesehenen Erhöhungen des Minimaleinkommens durch Überreichung des nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 15. April 1894, R. G. Bl. Nr. 76, abgefaßten Einbekenntnisses oder — wenn ein solches bereits vorliegt — durch Überreichung der Anzeige über die vollstreckte Dienstzeit bis 31. Juli 1918 beim Ordinariate geltend zu machen.

Hierbei haben hinsichtlich der Fällung und Hinausgabe der Entscheidung der Landesstelle, der Anweisung der erhöhten Bezüge und der Anfechtung des Erkenntnisses der Landesstelle die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. April 1894, R. G. Bl. Nr. 76, sinngemäße Anwendung zu finden.

Künftighin haben die Mitglieder der vorerwähnten Kapitel den Anspruch auf die im Artikel IV festgestellten Erhöhungen des Minimaleinkommens durch Überreichung des Einbekenntnisses — oder wenn ein solches bereits vorliegt — durch Überreichung einer Anzeige über die vollstreckte Dienstzeit innerhalb der Frist von drei Monaten vom Tage des Anfalles der Erhöhung beim Ordinariate geltend zu machen.

Die Anzeige ist beim Eintritt des Anspruches auf weitere Erhöhungen neuerdings zu erstatten.

Die Fristen zur Einbringung des Einbekenntnisses, beziehungsweise der Anzeige können aus triftigen Gründen erstreckt werden.

Gesuche um Verlängerung dieser Fristen sind noch vor deren Ablauf bei der Landesstelle einzubringen, welche bei Vorhandensein triftiger Gründe eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von acht Wochen bewilligen kann. Die Bewilligung längerer Fristerstreckungen ist dem Kultusminister vorbehalten.

Im Falle ein Einbekenntnis einzubringen ist und dieses nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht wurde, ist die Erhöhung des Minimaleinkommens, beziehungsweise der durch die mit dem Amte ständig ver-

bundenen Bezüge nicht gedeckter Teil derselben, erst vom Tage des Einlangens der Fassion bei der politischen Landesstelle an zuzerkennen.

Dem Einbekenntnisse oder der Anzeige ist eine Diensttabelle nach dem dieser Verordnung anliegenden Formulare in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

In dieser Diensttabelle ist die gesamte bisherige Dienstleistung des Kapitelmitgliedes im Kapitel, in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste, insbesondere in der Eigenschaft eines Theologieprofessors, nach der kalendermäßigen Dauer der Bekleidung der einzelnen Dienststellen auszuweisen und die während dieser Dienstleistungen etwa angefallenen Minimaleinkommenserhöhungen, beziehungsweise Dienstalterszulagen anzuführen.

§ 2. Das Ordinariat prüft und bestätigt die Richtigkeit der in der Diensttabelle ausgewiesenen Daten und leitet selbe zugleich mit dem Einbekenntnisse oder der Anzeige an die Landesstelle.

Diese veranlaßt erforderlichenfalls nach neuerlicher Einvernehmung des bischöflichen Ordinariates die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen.

Die Landesstelle hat unter Berücksichtigung des im Artikel IV, § 2, des Gesetzes normierten Anfallstermines auszusprechen, welcher jährliche Mehrbezug dem Kapitelmitglied aus dem Titel der Erhöhungen gebührt.

Bezüglich der Fällung und Hinausgabe der Entscheidung der Landesstelle, dann der Anweisung der erhöhten Bezüge, endlich der Anfechtung des Erkenntnisses der Landesstelle haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. April 1894, R. G. Bl. Nr. 76, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Wenn einem Kapitelmitglied vorläufig die von seinem Vorgänger genossene Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds im Sinne des § 12 der Ministerialverordnung vom 15. April 1894, R. G. Bl. Nr. 76, angewiesen werden, so können demselben, falls der bezüglichen Mitteilung des Ordinariates eine entsprechend ausgefertigte Diensttabelle beiliegt oder eine solche bereits bei der Landesstelle erliegt, auch die nach seiner Dienstleistung gebührenden Erhöhungen provisorisch aus dem Religionsfonds angewiesen werden.

§ 4. Die im Artikel IV vorgesehenen Erhöhungen des standesmäßigen Minimaleinkommens sind vor allem aus den mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezügen zu decken.

Zu Artikel VI.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anweisung der nach dem Gesetze vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, entfallenden Bezüge erfolgt, werden den Seelsorgern und Kapitelmitgliedern die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation flüssig erhalten und ist zugleich mit der Anweisung der neuen Dotation die Ausgleichung zu treffen.

Hierbei sind auch die auf Grund der Ministerialverordnung vom 21. November 1917, R. G. Bl. Nr. 453, angefallenen Zulagen mit den für die Zeit vom 1. Jänner 1918 bis 30. Juni 1918 entfallenden Teilbeträgen von den auf Grund des Gesetzes gebührenden Erhöhungen in Abzug zu bringen.

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Ministerialverordnung vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 63, außer Wirksamkeit.

Ćwikliński m. p.

Wimmer m. p.

Diensttabelle

ausgefertigt behufs Erlangung der Erhöhungen des gewährleisteten Minimaleinkommens (des Ruhegehaltes) nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115.

| Name des Seelsorgers (Kapitelmitgliedes) | Tag der Priester- weihe | Anstellungen in der Seelsorge oder ei- nem anderen öffent- lichen kirchl. Dienste | Kalendermäßige Dauer dieser Stellungen | Dauer derselben nach Jahren, Mo- naten und Tagen | Bisherige Anwei- sungen d. Erhö- hungen des Minimal- einkommens nach Maßgabe der voll- streckten Dienstzeit | Anmerkung |
|---------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| | | | | | | |
| Anrechenbare Gesamtdienstzeit.. | | | | | | |

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

(Ordinariat.)

Weisungen für die Seelsorgegeistlichkeit.

Im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, und die voranstehende Durchführungsverordnung vom 19. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 228, werden die wohllehrwürdigen Seelsorger hinsichtlich der Zuerkennung der im Artikel I des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, vorgesehenen Erhöhung der Kongruabeträge nachstehendes zu beachten haben.

1. Der Anspruch auf die gebührenden Erhöhungen des Minimaleinkommens ist durch Einbringung des Einbekenntnisses oder bei Vorliegen eines solchen durch Anzeige bis zum 31. Juli 1918 beim F. V. Ordinariate geltend zu machen.

Aus triftigen Gründen kann diese Frist erstreckt werden.

Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind noch vor deren Ablauf bei der Landesstelle einzubringen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von acht Wochen bewilligen kann.

Ausnahmeweise kann der Kultusminister eine weitere Fristerstreckung bewilligen.

Im Falle das Einbekenntnis nach Ablauf der gesetzlichen oder erstreckten Frist überreicht ward, ist die Kongruaergänzung erst vom Tage des Einlangens der Fassung bei der politischen Landesstelle an zuerkennen.

2. Dem Einbekenntnisse oder der Anzeige ist eine Diensttabelle nach dem der Durchführungsverordnung anliegenden Formulare in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

In dieser Diensttabelle ist die gesamte bisherige Verwendung des Seelsorgers auf allen einzelnen von ihm bekleideten Dienststellen nach der kalendermäßigen Dauer auszuweisen.

3. Im übrigen haben die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 16. November 1898, R. G. Bl. Nr. 205,¹ und vom 14. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 7,² eingemäße Anwendung zu finden.

¹ Kirchliches Verwaltungsblatt für die Lavanter Diözese, 1898. Nr. XIII. Abf. 87. S. 179—188.

² Kirchliches Verwaltungsblatt für die Lavanter Diözese, 1904. Nr. III. Abf. 21. S. 69 f.

75.

Nessel sammeltätigkeit.

Das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat unterm 22. Juni 1918 Bl. 20254/I an das F. B. Ordinariat nachstehendes Schreiben gerichtet:

Die große Not an Gespinnstfasern, welche durch Ab-sperrung der ausländischen Einfuhr in den letzten Kriegsjahren entstanden ist, macht es zur gebieterischen Notwendigkeit, auf Faserstoffe zu greifen, welche im Inlande produzierbar und auch sonst für die Textilindustrie verwertbar sind. Hierzu eignet sich in vorzüglicher Weise die in großen Mengen wild wachsende große Brennessel. Es wurde daher schon im vergangenen Jahre sowohl durch militärische Stellen als auch durch Zivilbehörden eine rege Sammeltätigkeit zwecks Gewinnung entsprechend großer Mengen von Brennesseln entfaltet.

Um nun in diesem Jahre die im Lande zerstreuten wildwachsenden Nesselbestände restlos zu erfassen, wurde unter Kontrolle der Regierung der „Nesselrohstoff-Ausschuß“ (Nera) in Wien als autorisiertes Syndikat der Nesselgesellschaften gegründet, um sowohl das für die Bedürfnisse des Heeres als auch der Zivilbevölkerung nötige Rohmaterial herbeizuschaffen und den nach Gewinnung der Gespinnstfaser verbleibenden Rest des Stengelinhaltes und der Blätter als Nahrungsmittel der Landwirtschaft zu gute kommen zu lassen.

Der erwähnte Ausschuß hat in einer an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Eingabe auf die dringende Notwendigkeit verwiesen, die ländliche Bevölkerung

zur intensivsten und werktätigsten Mithilfe bei Gewinnung der Brennessel heranzuziehen und in Anbetracht der kurzen bis zur Bornahme des Nesselschnittes noch zur Verfügung stehenden Zeit die dringende Bitte gestellt, die Seelsorgegeistlichkeit — vor allem jene auf dem flachen Lande — einzuladen, in der angegebenen Richtung belehrend und aufklärend auf die Bevölkerung einzuwirken und dieselbe von der Kanzel sowohl als auch im sonstigen Verkehre zur regsten Sammeltätigkeit und zur Ablieferung der gesammelten Nessel an die Zivil- und Militärsammelstellen anzueifern.

Der genannte Ausschuß ist zu jeder gewünschten näheren Auskunft bereit.

Da dieses Einschreiten sowohl vom k. und k. Kriegsministerium als auch vom k. k. Handelsministerium wärmstens befürwortet wird, beehre auch ich mich das Ersuchen zu stellen, die erbetene Einladung an die Geistlichkeit hochgeneigtest ergehen lassen zu wollen.

Der Minister für Kultus und Unterricht:

Civilinstit.

Im Sinne dieses Schreibens wird die wohllehrwürdige Seelsorgegeistlichkeit eingeladen, in der angegebenen Richtung belehrend und aufklärend auf die Bevölkerung einzuwirken und dieselbe von der Kanzel sowohl als auch im sonstigen Verkehre zur regsten Sammeltätigkeit und zur Ablieferung der gesammelten Nessel an die Zivil- und Militärsammelstellen anzueifern.

76.

Beeren sammelaktion.

Die hochlöbliche k. k. steiermärkische Statthalterei (Landwirtschaftsamt) hat mit dem Schreiben vom 5. Juli 1918 L. G. I/M $\frac{1227}{4}$ 1918 dem F. B. Ordinate mitgeteilt, daß eine Aktion zur Sammlung und Verwertung des Waldbeerenobstes in die Wege geleitet ist. Die näheren Modalitäten dieser Sammlung sind aus dem Merkblatte, welches von der hochlöblichen k. k. Statthalterei den F. B. Pfarrämtern direkt eingeseendet wurde, zu entnehmen.

Die ganze Aktion ist auf dem guten Willen und dem Patriotismus der Schulkinder und ihrer Eltern aufgebaut. Für den Erfolg der Sammlung ist aber von großer Bedeutung, daß auch die wohllehrwürdige Geistlichkeit die Aktion kräftigst unterstütze. Die Herrn Seelsorger werden daher eingeladen, von der Kanzel und im sonstigen Verkehre mit den Pfarrkindern das Werk durch Belehrung und Aufklärung zu fördern und die Bevölkerung zur regsten Teilnahme an der Beeren sammelaktion aufzufordern.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 12. Juli 1918.

† **Michael,**
Fürstbischof.